

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Preis monatlich 2,- RM. frei Haus, bei Vorbestellung 1,80 RM. wöchentlich 50 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postanfragen und Postbestellungen nehmen zu. Im Falle höherer Schreibdrücke behält sich die Redaktion das Recht vor, den Druck zu unterbrechen. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich. Jeder Anzeigenbesteller ist verpflichtet, seine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben. Jeder Anzeigenbesteller ist verpflichtet, seine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.



Wilsdruff, den 22. Dezember 1932

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 299 — 91. Jahrgang Teleg.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postkod. Dresden 2640 Donnerstag, den 22. Dezember 1932

Appell an die Vernunft.

Wieder einmal ist eine Amnestie — diesmal eine sogar sehr weitgehende — Gesetz geworden und die Länderregierungen wollen nun, da sie doch nichts mehr daran ändern können, für eine möglichst baldige Entlassung der amnestierten Strafgefangenen sorgen. Im Reichsrat waren wohl gegen diese Amnestie viel mehr Ländervertreter eingestellt, als bei der Abstimmung über sie kein Stimmverhältnis abgelesen werden konnte, aber man sagte sich, daß es keinen rechten Zweck habe, offiziell gegen den Gesetzesentwurf den verfassungsgemäß zulässigen Einspruch zu erheben, weil ja der Reichstag die Amnestie mit einer starken Zweidrittelmehrheit angenommen hatte. Daher hätte eine neue Reichstagsitzung einen etwaigen Reichsrats Einspruch doch nur einfach beiseitegeschoben und das Zustandekommen des Gesetzes wäre nur verschoben worden; höchstens hätte diese Sitzung womöglich noch vor Weihnachten oder unmittelbar nachher einberufen werden müssen. Doch das war nicht nötig und der Reichstag hat die Amnestie mit voller Dankbarkeit in seiner Mehrheit beschlossen, schlenkig in die Weihnachtstage zu geben. Allerdings müssen die Herren in der nächsten Woche wohl wieder zusammenkommen, da die Sozialdemokraten und Kommunisten von neuem einen Antrag auf baldige Einberufung des Reichstages stellen wollen. Allerdings ist es recht unwahrscheinlich, daß dieser Antrag angenommen und mit als nachträgliches Weihnachtsgeschenk ein Zusammenritt des Reichstages beschert wird; sehr viel wahrscheinlicher ist, daß die Fahnen auf den Giebeln des Reichstages erst im nächsten Jahre hochgehen werden.

Allerdings ist es ein Zufall, daß die Amnestie am gleichen Tage Gesetzeskraft erhielt wie die Noiverordnung, die die Befreiung der Strafbestimmungen gegen den Terror und der Pressebeschränkungen gebracht hatte; denn der Widerstand nicht weniger Ländervertreter gegen das Amnestiegesetz hatte dessen Erledigung mehrere Tage hinausgezögert. Aber wenn dieses Zusammenfallen auch ein Zufall war, so ist dieser doch nicht ganz bedeutungslos. Beide, jenes Gesetz und diese Aufhebung der Noiverordnungen gegen den Terror, machen einen Strich unter die Vergangenheit.

Die Kritik gegen den Amnestiegesetzentwurf im Reichsrat richtete sich auch nicht so sehr gegen den Grundgedanken dieser Maßnahme, als gegen die Nebenwirkungen, die die Amnestie nach Ansicht der Kritiker — von denen es übrigens recht zahlreiche im Reichstag gab — unbedingt haben muß. In der Entschließung, die von dem Berliner Oberbürgermeister dem Reichsrat vorgelegt und von der Mehrheit angenommen wurde, kommen diese Bedenken auch sehr deutlich zum Ausdruck, und es wird dort unter Hinweis auf den diesmaligen großen Umfang der Amnestie gesagt, daß „Rechtssicherheit und Rechtsbewußtsein, die Grundlagen jeder staatlichen Ordnung, Schaden leiden, wenn Gesetzesverletzungen so schwerer Art und in so großer Zahl strafflos bleiben“. Wenn namentlich die drei süddeutschen Länder gegen die Amnestie stimmten, so wollten sie damit gegen die Erstreckung der Reichsamnestie auf Landesstrafstraßen protestieren; das sei ein Eingriff in die Hoheitsrechte der Länder. Nach bayerischer Ansicht war das Entgegenkommen der Reichsregierung in der Amnestiefrage überhaupt aus dem Grunde erfolgt, um die Oppositionsparteien zu einer Art „Stillhaltung“ gegenüber dem neuen Kabinett zu veranlassen.

Aber das gehört, einschließlich aller berechtigten und unberechtigten Bedenken, nun der Vergangenheit an. Erst die Zukunft wird zeigen, ob der Appell an die politische Vernunft, der mit jenen beiden Maßnahmen erfolgte, auch Gehör findet und ob, wie es in der gleichzeitigen Regierungserklärung heißt, die politischen Meinungsverschiedenheiten künftig in der Öffentlichkeit in einer Form ausgetragen werden, die des deutschen Volkes als einer Kulturnation würdig ist.

Entlassung der Gefangenen.

Die Durchführung der Amnestie. Nachdem der Reichspräsident die Amnestievorlage unterzeichnet hat, ist das Gesetz, nachdem es auch im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist, in Kraft getreten. Etwa 15000 Personen dürfen durch die Amnestie die Freiheit wiedergewinnen. Ganz außerordentliche Aufgaben fallen jetzt den Strafvolkzugsämtern zu. Die Gefangenen, die jetzt die Anstalt verlassen sollen, müssen fürsorgerisch betreut werden, soweit sie nicht über ausreichende Mittel verfügen. Soweit sie nur Sommerkleidung hatten, müssen sie Wintergarderobe erhalten. Sie haben Anspruch auf Auszahlung des Geldes, das sie sich durch Gefängnisarbeit verdient haben. Es muß ihnen Übergangs- und Gehrgeld gewährt werden, bis die Wohlfahrt eingreift, es müssen auch Eisenbahnfahrkarten besorgt werden, um den Amnestierten die Möglichkeit zu geben, wieder zu ihrer Familie zurückzukehren. Strafvolkzugsämter müssen in verständnisvoller Arbeit mit den Gefängnisleitungen arbeiten.

Wer wird amnestiert?

Unter die Amnestie fallen viele Straftaten, die in der Öffentlichkeit keinerlei großes Interesse erwecken. So

Sofortprogramm für Arbeitsbeschaffung

Öffentliche Arbeiten und Privatwirtschaft. Die Verhandlungen des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung über die Ausgestaltung seines Programms sind jetzt in das entscheidende Stadium getreten. Dr. Gerke hatte eine längere Besprechung mit dem Reichsbankpräsidenten Dr. Luther. Die Besprechung wird sich zweifellos um die Frage der Finanzierung der von Dr. Gerke vorgeschlagenen Arbeitsbeschaffungspläne drehen. Ferner empfing der Reichskommissar Vertreter der kommunalen Reichsleitungsverbände zu einer Besprechung, in der die Durchführung eines öffentlichen Arbeitsbeschaffungsprogramms (Sofortprogramm) ausführlich erörtert wurde. Reichskanzler von Schleicher hat seinerseits Vorstandsmitglieder des Landkreistages unter Führung des Präsidenten Dr. von Stempel empfangen. Die Vorstandsmitglieder haben dabei ihre Auffassung zur Frage der Arbeitsbeschaffung vorgetragen und betont, daß die schwierige Finanzlage der Landkreise nur durch schleunige Arbeitsbeschaffung erleichtert werden könne. Wenn die Vergabe öffentlicher Arbeiten sei in der Lage, die Privatwirtschaft wieder anzukurbeln und die Zahl der Wohlfahrtsverwerfungen zu senken. Eine Finanzierung lediglich durch Darlehen müsse wegen der damit verbundenen nicht zu verantwortenden Verneuerung der gemeindlichen Schulden vermieden werden.

500 Millionen für Arbeitsbeschaffung.

Das Sofortprogramm der Reichsregierung. Das Reichskabinett besaßte sich nach der Verabschiedung des Winterhilfsprogramms mit Fragen der Arbeitsbeschaffung und mit allgemeinen handelspolitischen Fragen. Wie bekannt wird, ist über ein Sofortprogramm für die Arbeitsbeschaffung in vorausgegangenen Besprechungen zwischen dem Finanzminister von Krosigk, dem Wirtschaftsminister Wernsdorf, dem Arbeitsbeschaffungskommissar Gerke und dem Reichsbankpräsidenten Luther eine völlige Einigung erzielt worden, und zwar dergestalt, daß für dieses Sofortprogramm 500 Millionen bereitgestellt werden sollen. Diese Einigung wurde vom Reichskabinett bestätigt. Über die Einzelheiten des Programms und seine Finanzierung wird sich der Reichskommissar für die Arbeitsbeschaffung am Freitagabend im Rundfunk verbreiten. Nach diesem Programm werden, wie verlautet, die öffentlichen Körperschaften günstiger gestellt sein, als das in den früheren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Fall war.

Winterhilfe vom Reichskabinett beschlossen.

Das Reichskabinett besaßte sich am Mittwochnachmittag zunächst mit der Winterhilfe und führte die Beratungen hierüber zu Ende. Amlich wird mitgeteilt: Die öffentliche Winterhilfe, welche die Reichsregierung am 21. Dezember beschlossen hat, erweitert die bisherige in der Reichsdauer.

werden die vor den Sondergerichten wegen Transportgefährdung anlässlich des Berliner Verkehrsstreiks Verurteilten amnestiert. Auch die in vielen Landfriedensbruchprozessen Verurteilten werden aus den Strafanklagen entlassen werden. Ebenso wird den kürzlich vom Orlauer Sondergericht verurteilten Reichsbannerleitern die Amnestie zugute kommen. Auch die bisher von den Sondergerichten abgeurteilten politischen Straftaten, soweit es sich nicht um Totschlag aus politischen Beweggründen handelt, fallen unter die Amnestie. Lediglich die wegen Mordabsicht beim Landfriedensbruch auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten gegen den politischen Terror zu zehn Jahren Zuchthaus Verurteilten müssen ihre Strafen abtun, die aber in Gefängnisstrafen von zwei Jahren sechs Monaten umgewandelt werden. Außerdem fallen sämtliche politischen Verleumdungsprozesse unter die Amnestie. Auch Dr. Noosen, der den Anschlag auf den Reichsbankpräsidenten Dr. Luther verübte, kommt die Amnestie zugute.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den preussischen Finanzminister Aleyer wird zu einem großen Teile der Einstellung verfallen müssen, weil zweifellos ein Teil der ihm zum Vorwurf gemachten Handlungen aus politischen Gründen begangen sein dürfte. Zu erwähnen ist noch, daß der Schriftsteller von

der Art und dem Umfang der Leistungen und im Personenkreis. Sie wird für die drei Monate Januar bis März gewährt, verbilligt den Erwerb von Lebensmitteln und Brennstoffen. Vor allem aber dehnt sie den Personenkreis erheblich aus.

Bei den Lebensmitteln besteht die Grundleistung in der Verbilligung des Erwerbs von monatlich vier Pfund frischem Rind- oder Schweinefleisch oder von Rindfleisch und Linsen oder frischer Wurst um 30 Pfennig beim Pfund. Familien mit vier und mehr Zuschlagsempfängern können zwei Verbilligungsscheine erhalten und auf den zweiten Verbilligungsschein wahlweise auch Milch beziehen. Familien mit drei Zuschlagsempfängern können ebenfalls einen zweiten Verbilligungsschein erhalten, wenn von den Zuschlagsempfängern mindestens zwei über 16 Jahre alt sind. Je einmal im Monat kann der bedachte Haushalt nach seinen besonderen Bedürfnissen an Stelle des Fleisches oder der Wurst auch Schweinefleisch, frisches Seefisch oder Roggenbrot wählen. Schmalz und Brot als Gegenstand der Winterhilfe wird den Hilfsbedürftigen ohne eigenen Haushalt und der verbilligte Bezug von Milch kinderreichen Familien besonders erwünscht sein.

Bei den Brennstoffen wird der Erwerb von zwei Zentner Kohle im Monat um 30 Pfennig beim Zentner verbilligt. Für Steinkohle, Braunkohlenbriketts oder Koks kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch Torf oder Holz gewährt werden.

Nach der bisherigen Regelung wurde die öffentliche Winterhilfe nur Unterstützungsempfängern gewährt, die Familienzuschläge erhielten bzw. einen eigenen Haushalt führten. Die neue Regelung dagegen umfaßt alle Hauptunterstützten in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung und in der öffentlichen Fürsorge sowie bedürftige Empfänger von Zuschlägen nach dem Reichsversorgungsgesetz. Die Führung eines eigenen Haushalts wird nur für die Verbilligung von Brennstoff vorausgesetzt.

Ausgabestellen für die Verbilligungsscheine sind wie bisher für die Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge die Arbeitsämter, für alle übrigen die Dienststellen der öffentlichen Fürsorge. Bezugsstellen für die verbilligten Waren sind alle Verkaufsstellen, die die betreffenden Waren führen und sich bereit erklären, den Verbilligungsschein in Zahlung zu nehmen und den sonst gegebenen Vorschriften zu entsprechen.

Die für die neue Winterhilfe notwendigen Mittel — rund 35 Millionen Mark — werden von der Reichskasse aufgebracht.

Außerdem werden im Notwehr der deutschen Jugend besondere Mittel für die gemeinsame Verpflegung von jugendlichen Arbeitslosen zur Verfügung gestellt. Nähere Einzelheiten werden in Kürze bekanntgegeben.

Die Wirkung der Krise auf die Staatsfinanzen.

Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk schildert in einem Artikel im Heimatsdienst die Lage der Staatsfinanzen. Im Vergleich mit dem Jahre 1929 hat das Jahr 1932 einen Steuerausfall von 6 Milliarden gebracht. Die Ausgaben für die Arbeitslosen haben sich von 1 1/2 auf 3 Milliarden erhöht, trotzdem die

Offizell, der wegen Landesverrats eine Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten Gefängnis verbüßt, auf Grund des Amnestiegesetzes aus der Strafkast entlassen werden wird. Lediglich die vom Sondergericht Weuthen zur Todesstrafe verurteilten fünf Nationalsozialisten, denen allerdings die Todesstrafe vom Reichskommissar für Preußen in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt wurden, fallen nicht unter die Amnestie. Bei dem jetzt der SPD. angehörenden früheren Reichswehrleutnant Scheringer wird es zumindest zweifelhaft sein, da hier noch zu prüfen ist, ob Scheringer aus ungewissen Beweggründen gehandelt hat. Würde diese Frage bejaht, so würde auch Scheringer unter die Amnestie fallen.

Fallen Devisenschieber unter die Amnestie?

Das Amnestiegesetz sieht vor, daß Straftaten, die aus wirtschaftlicher Not begangen worden sind, sofern die Strafe weniger als sechs Monate beträgt, erlassen werden. Die Frage, ob auch Devisenschieber unter diese Bestimmungen fallen, ist noch nicht geklärt. Man stellt sich aber an zuständiger Stelle auf den Standpunkt, daß der Reichstag die Devisenschieber am allerwenigsten der Begnadigung teilhaftig werden lassen wollte.